

„Private Equity-Gesellschaften und Familienunternehmen: in der Theorie ein gutes Gespann“ lautet der Titel einer PM der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC vom 5.12.2023. Auf beiden Seiten sei das Interesse an einer Beteiligung in der Theorie sehr hoch: Bei den Investoren liege es bei nahezu 100%, bei den Familienunternehmen bei 90%. Die Praxis scheitere jedoch an unterschiedlichen Vorstellungen – über die Art der Beteiligung, den Preis, die realisierbaren Potenziale im Hinblick auf den Gewinn und andere Key Performance Indicators (KPI). Aber es gebe auch nicht-finanzielle Vorbehalte: Unternehmen befürchteten z.B. Defizite bei der Sozialkompetenz von Finanzinvestoren – diese wiederum eine zu geringe Veränderungsbereitschaft auf Unternehmensseite. Könnten diese Hürden jedoch überwunden werden, werde der Weg frei für sehr erfolgreiche Partnerschaften. Das zeigten die Ergebnisse der Studie „Private Equity-Gesellschaften und Familienunternehmen: Ziemlich beste Freunde?“ von PwC Deutschland, für die 200 Familienunternehmen und 55 Private-Equity-Gesellschaften befragt worden seien. Für 90% der Befragten sei die Beteiligung eines Private-Equity-Investors mittlerweile eine mögliche Option. Vor zehn Jahren habe die Bereitschaft dafür nur bei 61% gelegen – 2011 sogar nur bei 18%. „Das Image von Private-Equity-Gesellschaften ist deutlich besser geworden und damit sind sie durchaus eine unternehmerische Option. Das liegt teilweise auch an dem Wunsch, nicht mehr alle Eier in einem Korb zu haben“, meine *Uwe Rittmann*, Leiter Familienunternehmen und Mittelstand bei PwC Deutschland. „Hinzu kommen Umstände wie ungeklärte Nachfolgeregelungen, der Fachkräftemangel, erschwerte Finanzierungsbedingungen, notwendige Investitionen bei der Digitalisierung sowie der Nachhaltigkeit und natürlich die geopolitische Instabilität und die aktuelle Standortdebatte. Partnerschaften mit Private Equity-Unternehmen bieten hier Chancen, Kapital und Know-how.“ Theoretisch sähen Familienunternehmen das genauso: 92% erhofften sich von einem Investor eine solidere Kapitalausstattung, 90% höhere Erträge und Gewinnsteigerungen und 88% einen besseren Marktzugang. Zudem seien Familienunternehmen überzeugt, dass eine Private-Equity-Beteiligung ihnen hilft, Fortschritte in der Digitalisierung (83%) zu erreichen, internationaler (84%), wettbewerbsfähiger und innovativer (beide 81%) zu werden.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

GRI: GRI-ESRS-Interoperabilitätsindex

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat den Entwurf eines GRI-ESRS-Interoperabilitätsindex veröffentlicht, der aufzeigt, wie sich die Offenlegungsanforderungen und Datenpunkte in den einzelnen Standards aufeinander beziehen. Die PM ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar.

IASB: Vorgeschlagene Änderungen an IAS 32, IFRS 7 und IAS 1

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat den Entwurf IASB/ED/2023/5 „Finanzinstrumente mit Eigenkapitalmerkmalen – Vorgeschlagene Änderungen an IAS 32, IFRS 7 und IAS 1“ veröffentlicht. Dieser sieht Anpassungen an den Klassifizierungsprinzipien von IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“, die Offenlegung zusätzlicher Angaben für Finanzinstrumente mit Fremd- und Eigenkapitalmerkmalen und neue Darstellungsvorschriften für ausgewählte Positionen vor. Die PM ist unter <https://www.ifs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 29.3.2024 erbeten.

ESA: Änderung der Nachhaltigkeitsangaben für den Finanzsektor

-tb- Die European Supervisory Authorities (ESA) haben den Abschlussbericht zur Änderung der Entwürfe der technischen Regulierungsstandards veröffentlicht. Dieser sieht die Ergänzung neuer sozialer Indikatoren und die Überarbeitung des Rahmens für die Offenlegung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Umwelt und die Gesell-

schaft vor. Die PM ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar.

DRSC: Stellungnahme zum IASB-Entwurf Annual Improvements (Vol. 11)

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 1.12.2023 eine kurze, unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zum IASB-Entwurf Annual Improvements (Volume 11) an den IASB übermittelt. Darin wird bestätigt, dass die Vorschläge allesamt rein redaktionelle Änderungen darstellen und somit unkritisch sind. Das DRSC stimmt diesen Vorschlägen uneingeschränkt zu. Ferner hat das DRSC zeitgleich eine zusätzliche Stellungnahme an die EFRAG – als Feedback zum entsprechenden EFRAG-Stellungnahmeentwurf (DCL) – übermittelt. Darin äußert es sich auch zu zwei von der EFRAG vorläufig formulierten Einwänden, teilt diese aber nicht. (www.drsc.de)

BaFin: Bilanzkontrolle 2024 – Lagebericht im Fokus

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird in den Konzernabschlüssen 2023 schwerpunktmäßig prüfen, wie die Unternehmen ihre Geschäftsmodelle und Steuerungssysteme im Lagebericht darstellen. Die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder Konzerns ist oft umfangreich und komplex. Dies muss sich im Lage- oder Konzernlagebericht widerspiegeln. Er muss vollständige, verlässliche und ausgewogene Informationen zur Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsmodell enthalten. Seit Anfang 2022 kontrolliert nur noch die BaFin die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen. Das bis dahin zweistufige Verfahren hatte sich als nicht ausreichend erwiesen. Stichproben- und Anlassprüfungen fallen nun in

den Beritt der BaFin. Bei den Bilanzkontrollverfahren im nächsten Jahr wird die BaFin daher auch ein besonderes Augenmerk auf den Lagebericht bzw. den Konzernlagebericht richten. Dritte müssen sich auf Grundlage des Berichts selbst ein Bild von der Lage des Unternehmens oder des Konzerns machen können. Hierzu sind etwa die Organisationsstruktur, Produkte, Beschaffungs- und Absatzmärkte sowie Geschäftsprozesse wichtig. Zudem muss die Geschäftsleitung darlegen, wie sie das Unternehmen oder den Konzern steuert und die gesteckten Ziele erreichen will. Mit welchen Leistungsindikatoren misst sie die Fortschritte? Steuert sie auch mit nicht-finanziellen Leistungsindikatoren das Unternehmen oder den Konzern? Dann muss sie dies auch bei der Beschreibung ihres Steuerungssystems berücksichtigen. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hatte bereits im Oktober 2023 für alle europäischen Enforcer Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Auswirkungen von Klima- und Umweltaspekten sowie des makroökonomischen Umfelds auf die Finanzberichterstattung stehen dabei im Mittelpunkt. (www.bafin.de)

Wirtschaftsprüfung

WPK: Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht für 2024

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Abschlussdurchsicht und unter Berücksichtigung von Neuregelungen zur Rechnungslegung ergeben sich für das Jahr 2024 folgende geplante Schwerpunkte:

1. Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB)

Grundsätze zur Formulierung von Bestätigungsvermerken (§ 322 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 3 S. 1,